

BVGer C-4769/2013 vom 13. November 2014

Bundesverwaltungsgericht, 2014-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4769_2013

FR: TAF C-4769/2013 du 13 novembre 2014

IT: TAF C-4769/2013 del 13 novembre 2014

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]; Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Die formgerechte Beschwerde wurde unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien vom 15. Juli bis und mit 15. August (Art. 22a Abs. 1 Bst. b VwVG) rechtzeitig eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG). Auf die Beschwerde vom 26. August 2013 ist daher einzutreten.

E. 2.1

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen und zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung ergangen ist (BGE 131 V 164 E. 2.1).

E. 2.2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes dieses Beschwerdeverfahrens bildet die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2013, mit welcher die Vorinstanz das neue Leistungsbegehren des Beschwerdeführers mangels Veränderung des Gesundheitszustandes abgewiesen und einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint hat (IVSTA-act. 281). Das vom Beschwerdeführer am 13. Juli 2012 gestellte Gesuch um Wiedererwägung der rentenaufhebenden Verfügung vom 7. Februar 2011 und Gewährung des Rentenanspruchs ab 1. April 2011 (IVSTA-act. 256) wird in der angefochtenen Verfügung dagegen nicht behandelt. Mangels entsprechendem Anfechtungsobjekt kann die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 7. Februar 2011 erfüllt sind, hier also nicht Prozessthema sein. Auf das Ersuchen der Vorinstanz, im vorliegenden Beschwerdeverfahren sei auch die Verfügung vom 7. Februar 2011 in Wiedererwägung zu ziehen, ist daher nicht einzugehen. Im Übrigen wäre das Gericht auch bei Bejahung der Wiedererwägungsvoraussetzungen gar nicht befugt, die unangefochten gebliebene Verfügung vom 7. Februar 2011 selbst aufzuheben, sondern hätte die Sache zur Vornahme der Wiedererwägung an die Vorinstanz zurückzuweisen (vgl. Urteil des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 610/00 vom 18. Dezember 2002 E. 5.2). Streitig und zu prüfen ist somit einzig der im Rahmen der Neuanschuldung beziehungsweise des Revisionsgesuchs geltend gemachte Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina und hat dort seinen Wohnsitz, weshalb das im Verhältnis zu Bosnien und Herzegowina bis heute gültige Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) zur Anwendung kommt (vgl. Urteil des BGer 9C_385/2011 vom 8. August 2011 E. 2). Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsbereichen, zu welchen auch die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beantwortet sich die Frage, ob die Vorinstanz den Anspruch auf eine Invalidenrente zu Recht verneint hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 4 des Sozialversicherungsabkommens).

E. 3.2

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 22. Juli 2013) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b).

E. 3.3

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1), weshalb jene Vorschriften Anwendung finden, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 22. Juli 2013 in Kraft standen (so auch die Normen des auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzten ersten Teils der 6. IV-Revision [IV-Revision 6a], AS 2011 5659); weiter aber auch Vorschriften, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausser Kraft getreten waren, die aber für die Beurteilung allenfalls früher entstandener Leistungsansprüche von Belang sind.

E. 4.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn

sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 4.2

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). Gemäss Art. 29 Abs. 4 IVG werden Renten, die einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % entsprechen, nur an Versicherte ausgerichtet, die ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (so auch Art. 8 Bst. e des Sozialversicherungsabkommens).

E. 5.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die sowohl im Neuanmelde- wie auch im Revisionsverfahren vorzunehmende Prüfung, ob sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers in anspruch relevanter Weise verändert hat, bildet die Verfügung vom 7. Februar 2011, als die letzte umfassende materielle Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung und Beweiswürdigung vorgenommen worden war (vgl. BGE 133 V 108 E. 5). Diese Verfügung blieb zwar unangefochten, der Beschwerdeführer verlangte jedoch am 13. Juli 2012, dass sie in Wiedererwägung gezogen wird. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen ist, dass die Vorinstanz auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten ist und entsprechende Abklärungen vorgenommen hat (vgl. IVSTA-act. 277 und 279). Aus der Beschwerdevernehmlassung vom 12. Dezember 2013 (BVGer-act. 7) ergibt sich überdies, dass die Vorinstanz die rechtskräftige Verfügung vom 7. Februar 2011 als zweifellos unrichtig betrachtet und bereit ist, dem Beschwerdeführer wiedererwägungsweise die halbe Invalidenrente ab dem 1. August 2012 wieder auszurichten. So hat die Vorinstanz auch dem Bundesverwaltungsgericht am 6. Oktober 2014 mitgeteilt, dass ein Wiedererwägungsverfahren betreffend die rechtskräftige Verfügung vom 7. Februar 2011 angestrengt worden und ein entsprechender Beschluss vorbereitet sei. Den letzten Schritt des Wiedererwägungsverfahrens, nämlich den Erlass einer Wiedererwägungsverfügung, hat die Vorinstanz jedoch noch nicht vorgenommen.

E. 5.2

Der Rechtszustand im massgebenden Vergleichszeitpunkt ist folglich noch ungeklärt und damit insbesondere die Frage, ob die Vorinstanz die Verfügung vom 7. Februar 2011 wiedererwägungsweise aufhebt oder nicht. Der Abschluss des bei der Vorinstanz hängigen Wiedererwägungsverfahrens hat aber entscheidenden Einfluss auf das hängige Beschwerdeverfahren. Die angefochtene Verfügung vom 22. Juli 2013 beruht ihrerseits auf einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung. Aus diesem Grund ist die Beschwerde insoweit gutzuheissen, als die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen ist, damit diese zunächst das noch hängige - und offenbar spruchreife - Wiedererwägungsverfahren abschliesst und nach Durchführung eines Vorbescheidverfahrens eine entsprechende Verfügung erlässt. Anschliessend hat sie das hier strittige Neuanmelde- beziehungsweise Revisionsgesuch zu behandeln und darüber neu zu verfügen.

E. 6.1

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1 bis i.V.m. Art. 69 Abs. 2 IVG), wobei das Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Da eine Rückweisung praxisgemäss als Obsiegen der Beschwerde führenden Partei gilt (BGE 132 V 215 E. 6), sind im

vorliegenden Fall dem Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Da der Vorinstanz gestützt auf Art. 63 Abs. 2 VwVG ebenfalls keine Kosten aufzuerlegen sind, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 6.2

Der obsiegende, vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) Anspruch auf eine Parteienschädigung für den nichtanwaltlichen Vertreter zu Lasten der Verwaltung. Da er keine detaillierte Honorarnote eingereicht hat (vgl. Art. 14 Abs. 1 VGKE), ist die Parteienschädigung nach Ermessen und unter Berücksichtigung des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens auf Fr. 800.- (inklusive Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu Urteil des BVGer C-6173/2009 vom 29. August 2011 mit Hinweis]; Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) festzusetzen (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.